

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 1	MITTWOCH, DEN 12. JANUAR	1994
Tag	I n h a l t	Seite
4. 1. 1994	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ und des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages .....	1
11. 1. 1994	Verordnung über die Veränderungssperre Billstedt 98 .....	2
—	Druckfehlerberichtigungen .....	2

**Bekanntmachung**  
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages  
über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“  
und des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages

Vom 4. Januar 1994

Nach Artikel 3 des Gesetzes zu den Staatsverträgen über den nationalen Hörfunk vom 1. November 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297) wird bekanntgemacht, daß der Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ gemäß seinem § 37 und der Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag gemäß seinem Artikel 9 am 1. Januar 1994 in Kraft getreten sind.

Hamburg, den 4. Januar 1994.

Die Senatskanzlei

## Verordnung über die Veränderungssperre Billstedt 98

Vom 11. Januar 1994

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 466), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283), wird verordnet:

### Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für den im anliegenden Übersichtsplan dargestellten Bereich des Bebauungsplan-Entwurfs Billstedt 98 (Flächen östlich der Straße Oberschleems zwischen Druckerstraße und Kapellenstraße – Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) vom 13. Januar 1994 bis zum 12. Januar 1996 festgesetzt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Oberschleems – Druckerstraße – Ostgrenzen der Flurstücke 1053 und 1046 der Gemarkung Kirchsteinbek – Kapellenstraße.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, daß

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Januar 1994.

### Druckfehlerberichtigungen

1. In § 1 Nummer 2.36 der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 340) muß die Tarifnummer „83104“ richtig „**831004**“ heißen.
2. In § 8 Absatz 2 der Hundeverordnung vom 14. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 379) muß das Wort „geändert“ durch das Wort „**geahndet**“ ersetzt werden.

Übersichtsplan zur Verordnung  
über die Veränderungssperre

**Billstedt 98**  
im Maßstab 1:5 000

